

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. Dezember 2018

Der Neubau eines kommunalen Kindergartens sowie die Gebührenkalkulationen 2019 für die Abwassergebühren und den Wasserzins waren Schwerpunktthemen der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung. Hierzu konnte Bürgermeister Schellenberg den vollzähligen Gemeinderat, eine ZuhörerIn und einen ZuhörerInnen sowie Herr Walter Sautter vom Gränzboden begrüßen. Außerdem anwesend war zum ersten Tagesordnungspunkt der Sitzung Herr Architekt Herbert Munz. Auch er wurde in der Sitzungsrunde willkommen geheißen.

1. Neubau eines kommunalen Kindergartens

- Vorstellung der weiterentwickelten Planung**
- Kostenentwicklung**
- Bestätigung der Planung zur Bauantragsstellung**

Mehrfach und intensiv haben sich der Gemeinderat und der Technische Ausschuss bereits mit der Notwendigkeit und dem Thema zum Neubau eines kommunalen Kindergartens befasst. Aufgrund dieser bisherigen Beratungen und Gespräche sowie der nochmaligen Einbeziehung von Fachbehörden sowie dem Abstimmungsergebnis mit dem Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) wurden weitere Ergänzungen und Änderungen in die Planung eingearbeitet. Ausführlich wurde im Technischen Ausschuss auch die Kostenentwicklung beraten. Im Tenor hat der Ausschuss dabei in seiner letzten Sitzung vom 27.11.2018 bestätigt und festgehalten, dass der Neubau eines weiteren Kindergartens aufgrund der Nachfrage und Belegungszahlen unausweichlich und notwendig ist. Eindeutig war seine Empfehlung auch, an der Grundkonzeption des Architekturbüros Munz festzuhalten und diese Konzeption sowohl bezüglich einer Baugenehmigungsplanung als auch gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg zur Beantragung eines Zuschusses zu bestätigen. Ebenso einhellig war jedoch auch das Ziel des Ausschusses, die Planungen weiter zu optimieren um eine Kostenreduzierung zu erreichen.

Im Gemeinderat stellte Bürgermeister Schellenberg nun vorab nochmals die aktualisierte und auch mit der katholischen Kirchengemeinde und Herrn Werwie vom Landesverband der Katholischen Kindertagesstätten abgestimmte Bedarfsplanung vor. Diese bestätigt und zeigt eindeutig, dass für die Gemeinde dringend Handlungsbedarf besteht, um künftig den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Kindergarten- und Krippenplätze erfüllen zu können. Schon heute wäre mit den aktuellen Kinder- und Anmeldezahlen eine Gruppe des neuen Kindergartens komplett und eine weitere zum Teil gefüllt sowie in einer Krippengruppe 7 von 10 Plätzen belegt. Aktuell und übergangsweise könne, so der Bürgermeister abschließend, diese Nachfrage zwar mit der befristet genehmigten Interimslösung in den kirchlichen Kindergärten abgedeckt werden. Spätestens ab dem Kindergartenjahr 2020 und nach Auslaufen der Genehmigung für die Interimsgruppe werden jedoch weitere Kapazitäten benötigt.

Von Architekt Herbert Munz wurde daraufhin nochmals seine angepasste und abgeänderte Planung und Konzeption erläutert. Im Wesentlichen entspricht diese der bereits ausführlich vorgestellten Planung, auf der Fläche südlich der Schloß-Halle diesen Kindergarten mit einer Art Dorfstruktur und miteinander unter einem „überdachten Dorfplatz“ verbundenen sechs „Einzelgebäuden“ zu bauen. Diese Gebäude sollen leicht geneigte Satteldächer, der verbindende „Dorfplatz“ ein Flachdach erhalten. Nach außen erscheinen diese Baukörper eingeschossig und haben Firsthöhen zwischen 4,86 m und 5,14 m sowie rd. 3,05 m in den Flachdachbereichen. Und somit für die dortigen Anlieger eine im wahrsten Sinne des Wortes „überschaubare Höhe“, so der Bürgermeister. Die Planung ist darüber hinausso angelegt, dass bei Bedarf noch ein weiterer Gruppenraum und ein Krippenraum

angebaut und erweitert werden kann. Auch die erforderlichen Außenflächen stehen hierfür bereit.

Nach konservativer Kostenschätzung wurden vom Architekten Gesamtkosten von 2.645.500 € ermittelt. Selbst bei der vom Technischen Ausschuss und vom Gemeinderat angestrebten weiteren Optimierung und Kosteneinsparungen dürften solche jedoch maximal in einer Größenordnung von 100.000 € bis 150.000 € zu erreichen sein.

Anhand von Vergleichsobjekten wurde auch geprüft, in wie weit eine „Standardplanung“ eines Kindergartens gegenüber dieser individuellen Planung kostengünstiger wäre. Auch hier hat sich gezeigt, dass eine solche Bauweise zwar günstiger wäre, angesichts der recht vielen und bis ins Detail vorgegebenen Standards sowohl vom KVJS als auch Brandschutz usw. die Differenz zu einer individuellen Planung in einer Größenordnung von vielleicht rund 200.000 € allerdings gar nicht so gravierend wäre. Zumal sich dieser Kindergarten so zentral in der Ortsmitte befindet und schon auch einen gewissen architektonischen und städtebaulichen Anspruch erfüllen sollte, sprach sich der Technische Ausschuss deshalb ebenfalls für die Umsetzung dieser doch ansprechenderen und individuellen Planung aus.

Angesichts dieser Gesamtumstände folgte auch der Gemeinderat in seiner Beratung letztlich der Empfehlung des Technischen Ausschusses und bestätigte trotz der „beachtlichen Gesamtinvestition“ das individuelle Konzept und die Planung von Architekt Munz. Hierauf aufbauend soll nun zeitnah die Genehmigungsplanung ausgearbeitet und beim Regierungspräsidium ein Zuschussantrag gestellt werden. Deutlich wurde allerdings auch nochmals zum Ausdruck gebracht und der Technische Ausschuss damit beauftragt, zusammen mit dem Architekten weitere Kostenoptimierungen und Einsparungsmöglichkeiten auszuloten.

Mit einem Dank an Architekt Munz und diesen „Hausaufgaben“ wurde dieser dann aus der Sitzung verabschiedet.

2. Neubau eines kommunalen Kindergartens - Beauftragung der Architekturleistungen

Wie beim vorigen Tagesordnungspunkt dargestellt, wurde die Planung für einen neuen Kindergarten in einem intensiven Planungsprozess, unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe, entwickelt. Darüber hinaus sind weitere Abstimmungen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), dem Amt für Familie, Kinder und Jugend erfolgt und weitere Kriterien abgestimmt und eingearbeitet worden.

Nach einem Grundsatzbeschluss zur Realisierung eines neuen Kindergartens wurde auch das Honorar entsprechend der HOAI 2013 verhandelt. Zum einen handelt es sich um die Teilbereiche Objektplanung für das Gebäude gem. Teil 3 Abs. 1 HOAI, der Objektplanung Freianlagen und den notwendigen Wärmeschutz bzw. Energiebilanzierungen. Das Objekt, d.h. der Neubau eines Kindergartens wird der Honorarzone III Mitte zugeordnet. Dies wurde beispielsweise auch für die Kinderkrippe beim Kindergarten Don Bosco zugrunde gelegt und ist sicherlich vergleichbar.

Darüber hinaus wurden verschiedene Reduzierungen bei den Leistungsphasen wie auch bei den Nebenkostensätzen vereinbart. Insgesamt ergibt sich ein Gesamthonorar von 295.818,62 €.

Vorgeschlagen und vom Gemeinderat ohne Diskussion beschlossen wurde hierauf einstimmig, diese Planungsleistungen an das Architekturbüro Munz zu übertragen.

3. Bebauungsplanverfahren „Obere Hauptstraße – Mitte“

- Aufstellungsbeschluss

- Erlass einer Veränderungssperre

Planungsanlass

Aufgrund steigendes Bedarfs nach barrierefreien modernen Wohnungen in zentraler Lage von Wurmlingen soll diese Nachfrage in einer verträglichen und städtebaulich geordneten Weise im Plangebiet „Obere Hauptstraße Mitte“ ermöglicht werden.

Für den Bereich zwischen der Oberen Haupt- und Faulenbachstraße sind bereits Wünsche von Bauherren zum Bau von Mehrfamilien-Häusern bekannt.

Der Planungsraum ist geprägt durch eine gemischte Nutzung mit einem starken gewerblichen Anteil, Andienungsverkehr und Stellplätzen. Es handelt sich hier weitgehend um Flächen des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB).

Entlang der Faulenbachstraße gilt in einem Streifen der rechtsgültige Bebauungsplan „Hinteres Öschle“ mit einer MI – Mischgebietsfestsetzung.

Das ausgewiesene Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplans „Obere Hauptstraße Mitte“ mit einer Größe von ca. 1,0 ha ist so abgegrenzt, dass hier eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt werden kann.

Planungsziel ist die Ausweisung von Flächen für eine qualitätsvolle Mehrfamilienhaus-Bebauung in einem Umfeld unterschiedlicher Mischnutzungen.

Vorgesehen ist, dies durch die Ausweisung eines „Urbanen Gebietes“ (MU) gemäß § 6a BauNVO zu ermöglichen. Dieser seit 2017 neu in der Baunutzungsverordnung aufgenommene Gebietstyp erlaubt die Wohnbebauung in zentralen Bereichen über die bisher geltenden Beschränkungen des Mischgebietes (MI) hinaus.

Sowohl im Technischen Ausschuss in der Vorberatung als auch im Gemeinderat bestand Einigkeit darüber, angesichts dieser sich abzeichnenden baulichen Veränderungen in diesem Bereich seitens der Gemeinde dieses städtebauliche Steuerungsinstrument zu nutzen, um so eine geordnete städtebauliche Entwicklung und ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe zu ermöglichen. Einstimmig wurde deshalb auch ohne lange Diskussion beschlossen, für den Bereich „Obere Hauptstraße – Mitte“ ein Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB einzuleiten und eine entsprechende Veränderungssperre zu erlassen. Auf den genauen Wortlaut dieser Satzung, die an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt ist, wird verwiesen.

4. Ausgleich der Kostenüber- bzw. Unterdeckung bei der Entwässerungsgebühr 2017 - vorläufige Abrechnung

Benutzungsgebühren der Gemeinde sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben, d.h. dass für den entsprechenden Entstehungszeitraum Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen auszugleichen sind. Das KAG schreibt deshalb vor, dass sich Kostenüberdeckungen

die sich am Ende eines Rechnungsjahres ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen können in diesem Bemessungszeitraum ausgeglichen werden.

Die Gemeinde ist diesem Grundsatz bei den jährlichen Gebührenkalkulationen bisher stets nachgekommen. Sobald die endgültigen und tatsächlichen Kosten für den jeweiligen Bemessungszeitraum vorlagen, wurden die Gebührenberechnungen auf eine Kostenüber- oder -unterdeckung geprüft und nachgerechnet. Sofern Überschüsse aus Vorjahren entstanden sind, wurden diese für die neue Gebührenkalkulation jeweils auf der Einnahmenseite gebührenmindernd eingerechnet. Kostenunterdeckungen konnten mit aufgelaufenen Überschüssen aufgerechnet werden oder wurden auf neue Rechnung vorgetragen.

Zum 01.01.2012 wurde aufgrund früherer Rechtsprechung die sogenannte gesplittete Abwassergebühr eingeführt und erstmals die Gebühren getrennt und aufgeteilt nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser kalkuliert und in einer neuen Satzung verankert.

Im Rahmen der Haushaltsplanungen und Gebührenkalkulationen fürs neue Jahr erfolgen auch turnusmäßig die Nachkalkulationen der Gebühren. Leider liegt bis heute die Betriebskostenabrechnung 2017 für die Sammelkläranlage Tuttlingen noch nicht vor, sodass auch das tatsächliche Ergebnis dieses Rechnungsjahres noch nicht ermittelt werden konnte. Diese Betriebskostenabrechnung mit dem anteilig größten Kostenblock der laufenden Aufwendungen von ca. 65% ist leider erst für das Frühjahr 2019 angekündigt. Um im Vorfeld der neuen Gebührenkalkulation und zum Jahresende aber zumindest einen groben Überblick zu erhalten, wurde seitens der Verwaltung zumindest ein vorläufiger Abschluss auf der Grundlage der letztjährigen Abrechnung erstellt. Danach schließt dieses Rechnungsjahr vorläufig mit einem Gewinn von 44.759,69 € ab.

Auch Ende letzten Jahres konnte für 2016 zunächst nur eine vorläufige Abrechnung erstellt werden. Diese ergab einen vorläufigen Überschuss von 41.548,08 €. Nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung der Stadt Tuttlingen Ende Januar 2018 konnte die endgültige Nachkalkulation gerechnet werden. Danach reduzierte sich der Überschuss auf 12.469,68 € der in dieser Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

2017 haben sich gegenüber der Kalkulation die laufenden Aufwendungen mit insgesamt 326.235,18 € per Saldo um rund 36.300 € und in fast allen Positionen günstiger entwickelt. Deutlich unter den geplanten Kosten blieben die Unterhaltungsaufwendungen und damit ein Stück weit korrespondierend die Personalaufwendungen. Mit knapp 50.000 € und damit nur zur Hälfte der geplanten Aufwendungen sind im Bereich der Eigenkontrollverordnung kassenwirksam geworden. Grund hierfür ist eine Verzögerung bei den Kanaluntersuchungen und somit eine spätere Rechnungslegung. Mit einem deutlichen Mehraufwand ist angesichts der Vorjahresabrechnung und deren Nachforderung von rd. 43.000 € hingegen beim Anteil der Betriebskosten an der Sammelkläranlage Tuttlingen zu rechnen. Hier wurde vorsorglich ein zusätzlicher Aufwand in dieser Höhe berücksichtigt. Die kalkulatorischen Kosten entsprechen nahezu dem Planansatz. In der Summe liegen die Gesamtaufwendungen somit bei 555.543,48 € und um rd. 35.800 € günstiger als kalkuliert.

An Gebühren und Ersätzen konnten bei einer rd. 4.500 m³ höheren Abwassermenge beim Schmutzwasser sowie Mehrflächen beim Niederschlagswasser insgesamt 600.303,17 € vereinnahmt werden. Außerdem wurden zum 1.1.2017 die Niederschlagswassergebühr um 0,02 €/m² und die Schmutzwassergebühr um 0,02 €/m³ angehoben. Somit ergibt sich insgesamt ein vorläufiger Überschuss von 41.548,08 €.

Die Aufwendungen und Einnahmen wurden gemäß dem mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr vom Gemeinderat festgelegten Verteilerschlüssel den beiden Abwasserarten zugeordnet. Hieraus errechnet sich bei der Niederschlagswassergebühr ein vorläufiger Überschuss von 11.394,71 € und bei der Schmutzwassergebühr ein vorläufiger Überschuss von 33.364,98 €.

Aus den Vorjahren stehen noch Überschüsse von insgesamt 39.608,58 € an. Empfohlen wird, den vorläufigen und nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung 2017 für die Sammelkläranlage Tuttlingen endgültigen Überschuss 2017 der jeweiligen Sparte auf neue Rechnung vorzutragen.

Diese Empfehlung gab auch der Verwaltungsausschuss in seiner Vorberatung am 20.11.2018.

Dies wurde auch vom Gemeinderat abschließend so mitgetragen. Einstimmig wurde diese vorläufige Abrechnung der Entwässerungsgebühren 2017 deshalb zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, den vorläufigen Überschuss von 44.759,69 € bzw. das tatsächliche Rechnungsergebnis nach Eingang aller den Abrechnungszeitraum betreffenden Belege auf neue Rechnung vorzutragen.

5. Überprüfung und Neufestsetzung der Abwassergebühren 2019

Die Gemeindeverwaltung hat auch die Kostendeckung der Abwasserbeseitigung turnusgemäß überprüft und die Gebühr für das Jahr 2019 kalkuliert.

Zum 01.01.2012 wurde die gesplittete Abwassergebühr erstmals eingeführt und seinerzeit sowohl im Gemeinderat als auch in der Öffentlichkeit breit und umfassend erläutert. Auf gleicher Basis wurden nun für 2019 die Gebühren für das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser kalkuliert.

Die für 2019 ermittelten und im Haushaltsplanentwurf eingestellten Gesamtkosten von 668.900 € liegen geringfügig um 6.800 € über dem Vorjahr.

An laufenden Aufwendungen wird mit 444.700 € und damit 10.600 € mehr als im Vorjahr gerechnet. Die meisten Positionen werden hierbei größtenteils im bisherigen Umfang erwartet oder wurden geringfügig nach oben an den voraussichtlichen Bedarf angepasst.

Größter Aufwandsposten ist auch im nächsten Jahr die Betriebskostenbeteiligung an der Sammelkläranlage Tuttlingen mit 195.000 € (Vorjahr 190.000 €).

Darüber hinaus waren die letzten drei Jahre für die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung und die Kanaluntersuchungen jeweils größere Planansätze budgetiert. Die Befahrung des Kanalnetzes sowie deren Auswertung und Klassifizierung der Schäden ist mittlerweile abgeschlossen. Zug um Zug sollen die festgestellten Schäden in der Priorität der Schadensklassen in den nächsten Jahren saniert werden. Für ein erstes Maßnahmenpaket wurden 2018 als Finanzierungsmittel 150.000 € bereitgestellt. Leider konnten die Arbeiten aber noch nicht wie gewünscht begonnen werden. Für 2019 sollen hierfür abermals 150.000 € eingestellt werden. Die Leistungsvergütungen für die regelmäßigen Kanalspülungen nach den Spülungen im Rahmen der Gesamtuntersuchung müssen wieder um 4.500 € nach oben und auf insgesamt 15.000 € angepasst werden. Eine detaillierte Auswertung der Untersuchung und der Schadensbilder sowie der zu erwartende Sanierungsaufwand wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 04.12.2017 vorgestellt. Danach zeichnet sich ab, dass die anstehenden Sanierungen der Abwasserkanäle den Gebührenhaushalt die nächsten Jahre kontinuierlich und zusätzlich belasten werden. Dies wurde

erstmal bei der letztjährigen Gebührenkalkulation deutlich und zeigt sich auch in diesem Jahr.

Eine geringfügige Reduzierung ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten. Sie vermindern sich per Saldo um 3.800 € auf 224.200 € (Vorjahr 228.000 €).

Durch diese Faktoren erhöhen sich die gebührenfähigen Kosten um 6.800 € auf insgesamt 668.900 € (Vorjahr 662.100 €).

Dieser Aufwand ist entsprechend den bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegten Verteilungsschlüsseln auf die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Aus Vorjahren stehen noch Gewinne an, die angesichts der Kostensteigerungen durch die notwendigen aber noch nicht begonnenen Kanalsanierungen zumindest für dieses Jahr noch einmal kostenmindernd eingesetzt und aufgerechnet werden können und sollten.

Danach entfällt auf das Schmutzwasser ein Anteil von 418.870 € bzw. 58,9% (Vorjahr 414.650 €). Bereinigt um einen Gewinnvortrag 2017 von 25.000 € reduziert sich dieser gebührenfähige Aufwand auf 393.870 €. Bezogen auf einen geschätzten leicht ansteigenden Abwasseranfall von 194.000 m³ errechnet sich so eine kostendeckende Schmutzwassergebühr von 2,03 €/m³ (Vorjahr 2,03 €/m³). Ohne Gewinnvortrag wäre die Gebühr um 0,13 €/m³ höher.

Auf das Niederschlagswasser entfallen Kosten von 241.873 € bzw. 36,2% (Vorjahr 247.450 €). Bereinigt um einen saldierten restlichen Gewinnvortrag aus 2017 reduziert sich auch dieser gebührenfähige Aufwand um 8.157 € auf 241.873 €. Bezogen auf eine versiegelte Gesamtfläche von 561.012 m² errechnet sich eine Niederschlagswassergebühr von 0,43 €/m² gegenüber 0,42 €/m² für 2018. Ohne Gewinnvortrag läge die Kostendeckung bei 0,45 €/m².

Bisher wurde bei der Kalkulation und Festsetzung stets am Grundsatz der kostendeckenden Gebührenerhebung festgehalten. Ebenso wurden aber auch Überschüsse aus Vorjahren zeitnah und gebührenmindernd berücksichtigt. Dies sollte grundsätzlich auch weiterhin Ziel sein und gelten.

Wie die Kalkulation unter Einrechnung von Vorjahresgewinnen zeigt, kann bei der Schmutzwassergebühr eine Kostendeckung auf Vorjahresniveau mit 2,03 €/m³ erreicht werden.

Bei der Niederschlagswassergebühr errechnet sich auch bei Aufrechnung der restlichen Gewinne aus Vorjahren hingegen mit 0,43 €/m² eine um 1 Cent höhere Gebühr.

Angesichts dieser geringen Differenz und der sich baulich verzögerten Kanalsanierungen sowie einer gewissen Gebührenkontinuität empfahl die Verwaltung, die Kalkulation der Abwassergebühren 2019 unter Einbeziehung der Gewinnvorträge aus Vorjahren in dieser Höhe zu bestätigen, die Gebühren aber in der bisherigen Höhe zu belassen.

Dieser Empfehlung folgte auch der Verwaltungsausschuss in seiner Vorberatung am 20.11.2018 und empfahl dem Gemeinderat, ebenso zu verfahren. Dem kam der Gemeinderat in seiner kurzen Beratung auch nach und bestätigte die Kalkulation der Abwassergebühren 2019 einstimmig. Ebenso einstimmig beschloss er, die Gebühren in der bisherigen Höhe zu belassen und zum 01.01.2019 nicht anzupassen.

6. Überprüfung und Neufestsetzung der Wassergebühr 2019 sowie Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Gemeindeverwaltung hat auch die Kostendeckung in der Wasserversorgung turnusgemäß überprüft und die Gebühr für das Jahr 2019 neu kalkuliert.

Wie sich aus der Berechnung ergibt, wird mit Aufwendungen von insgesamt 247.900 € gerechnet. Gegenüber dem Vorjahr (238.600 €) sind dies per Saldo Mehraufwendungen von 9.300 €. Die verschiedenen Einzelpositionen wurden auf der Grundlage der aktuellen Ausgaben hochgerechnet.

Die laufenden Aufwendungen konnten dabei in den meisten Positionen nahezu unverändert oder mit nur leichten Anpassungen übernommen werden. Steigerungen ergeben sich bei den Stromkosten, den Wasseruntersuchungen, den Personalausgaben sowie beim Wasserpfeffennig. Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die laufenden Aufwendungen um 9.000 €.

Die kalkulatorischen Kosten haben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 300 € auf insgesamt 55.000 € erhöht.

Auf der Ertragsseite wurde der Bauwasserzins angepasst, die Grundgebühren bleiben in etwa gleich. Sie sind als Erträge mit 18.500 € (Vorjahr 18.000 €) eingeplant.

Insgesamt ergibt sich damit ein Gebührenbedarf von 229.400 € (Vorjahr 220.600 €).

Bezogen auf einen geschätzten und ansteigenden Wasserverbrauch von 164.000 m³ errechnet sich für das Haushaltsjahr 2019 ein kostendeckender Wasserzins von 1,40 €/m³ (Vorjahr: 1,37 €/m³).

Seit Jahren liegen die Wasserpreise der Wasserversorgung Wurmlingen für die Verbraucher auf einem äußerst günstigen Niveau. Dieses Niveau bleibt auch bei einer leichten Anhebung um 2% erhalten. Dies bestätigt auch eine aktualisierte und in der Sitzung vorgelegte Vergleichstabelle mit den Gebühren verschiedener Kreisgemeinden.

Die Verwaltung empfahl, wie bisher konsequent die errechnete kostendeckende Gebühr in dieser Höhe festzusetzen und in diesem Falle auch die wieder leicht steigende Gebühr zu beschließen. Ferner wurde empfohlen, die hierdurch notwendige Änderung der Wasserversorgung zu erlassen.

Vom Verwaltungsausschuss wurde diese Kalkulation und Satzungsänderung am 20.11.2018 vorbereitet, bestätigt und dem Gemeinderat zum Beschluss empfohlen.

Einhellig bestätigte auch der Gemeinderat diese Berechnung des Wasserzinses und hielt an der bisherigen Praxis fest, diesen auch weiterhin kostendeckend zu erheben und somit zum 01.01.2019 auf 1,40 €/cbm zu erhöhen. Ebenso einstimmig wurde auch beschlossen, die sich hieraus ergebenden Änderungen der Wasserversorgungssatzung zu erlassen. Diese Änderungssatzung ist an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt abgedruckt. Hierauf wird verwiesen.

7. Bürgermeisterwahl vom 11.11.2018 bestätigt

Die Wahlprüfung der Bürgermeisterwahl am 11.11.2018 durch das Landratsamt Tuttlin-

gen ist abgeschlossen. Mit Bescheid vom 26.11.2018 hat das Landratsamt die Wahl bestätigt und für gültig erklärt. Bestätigt wurde darin auch, das vom Gemeindevwahlausschuss festgestellte Wahlergebnis mit 1.562 Stimmen für Klaus Schellenberg. Er hat somit mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und ist gemäß § 45 Abs. 1 GemO zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wurmlingen auf die Dauer von weiteren 8 Jahren gewählt. Seine Amtszeit schließt sich unmittelbar an die laufende Amtsperiode an. Im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung ist der wiedergewählte Bürgermeister neu zu verpflichten. Diese Amtseinssetzung und Verpflichtung soll im Rahmen einer öffentlichen Sitzung am 14.01.2019 um 19.00 Uhr im Kleinen Saal der Schloß-Halle erfolgen.

Nachdem sich am Schluss der Sitzung aus den Reihen des Gemeinderates keine Anfragen ergaben, händigte Bürgermeister Klaus Schellenberg dem Gremium noch die Sitzungstermine für das erste Halbjahr 2019 aus.

Nach 1 ¼ Stunden konnte der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließen und noch zu einer nichtöffentlichen Beratung überleiten.